

## Schulregeln Oberstufe (Richtlinien)

### Grundsatz

Die Schulregeln dienen der Sicherheit und der Ordnung.

Lehrpersonen, Hauswarte, Schülerinnen und Schüler pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.

Alle halten sich an allgemeine Anstandsregeln und tragen zu einem guten Schulhausklima bei.

### Schulraum

Wir tragen Sorge zu den Gebäulichkeiten, dem Mobiliar und dem uns anvertrauten Schulmaterial.

### Weisungen

Wir leisten den Weisungen der Lehrpersonen und des Hauswart-Teams Folge.

### Hinweise auf spezielle Punkte

Wir unterlassen Balgereien und Lärm im ganzen Schulhaus.

Wir verlassen das Schulareal während der Unterrichtszeit und während der Pause nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft.

Auf dem ganzen Schulareal dürfen wir keine Kaugummis kauen.

Wir essen und trinken nur im Freien.

Wir werfen Abfälle in die Abfallkübel.

Wir betreten das Schulhaus frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Wir benutzen auf dem ganzen Schulareal unsere Mobiltelefone und unterhaltungselektronische Geräte nicht. Sie sind nicht zu sehen und nicht zu hören. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.

Wir deponieren Kleider und Schuhe an den zugewiesenen Plätzen und halten die Garderoben in Ordnung.

Wir tragen während des Unterrichts keine Kopfbedeckung.

Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.

Wir tragen Hausschuhe im Schulhaus.

Die grosse Pause verbringen wir auf dem Schulareal im Freien.

Zwischenstunden gehören zur Schulzeit, wir halten uns dann in den zugewiesenen Arbeitsräumen auf.

Der Konsum von nikotinhaltigen Substanzen (insbesondere Rauchen, E-Zigaretten, Snus) und der Konsum von Alkohol und Drogen sind für die Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal und während des gesamten Schulbetriebes verboten.

Wir respektieren die Regeln des Strassenverkehrs und halten uns an die *Richtlinien Schulweg*.

### Besondere schulische Anlässe: Schulreisen, Exkursionen, Lager, etc.

Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Öffentlichkeit anständig. Sie halten Regeln der Örtlichkeiten und Anweisungen der Lehrpersonen anstandslos ein.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort   | Seiten  |
|-------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Schulregeln OZ (RL)           | 23.04.2015    | 2.0.0   | Schulleitung       | Schulleitung    | V & R 1.2.1 | 1 von 2 |

## Massnahmen

### Einfache Übertretungen der Schulregeln:

Die Lehrperson verfügt über erzieherische Massnahmen.

Die Lehrperson verfügt über Disziplinar massnahmen gemäss *Art. 12 Bst. a, b, c*, sowie *Art. 13bis* der Verordnung über den Volksschulunterricht.

### Wiederholte Übertretungen oder schwerwiegendere Fälle:

Anhörung durch die Schulleitung. Verfügung über Disziplinar massnahmen gemäss *Art. 12 Bst. d* und *Art. 13bis* der Verordnung über den Volksschulunterricht.

Einbezug des Schulrates. Disziplinar massnahmen gemäss Art 13, 14 und 15 der Verordnung über den Volksschulunterricht sowie Art. 55 des Volksschulgesetzes.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort   | Seiten  |
|-------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Schulregeln OZ (RL)           | 23.04.2015    | 2.0.0   | Schulleitung       | Schulleitung    | V & R 1.2.1 | 2 von 2 |